

Footballclub „Ansbach Grizzlies“ 1981 e.V.

Satzung

Abschnitt 1

Der Verein und seine Mitglieder

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Sportverein Ansbach Grizzlies 1981 e.V. (Ansbach Grizzlies e.V.) Sein Sitz ist in Ansbach. Er ist Mitglied in Sportfachverbänden und ist Mitglied im Bayerischen Landes Sportverband. Die Ansbach Grizzlies sind ein eingetragener Verein. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Neutralität

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sports sowie der deutsch-amerikanischen Freundschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Zustandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen, sowie Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- c) Mitarbeit im Bayerischen Landessportverband und den weiteren Sportverbänden gemäß der Satzung dieser genannten Organisationen.

§ 2a Vergütungen für eine Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

1. Die Vereins-Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Sie kann sowohl für Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates (gewählte Amtsinhaber), als auch für Vereinshelfer (Beauftragte) erfolgen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und für die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Dazu ist der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Verein und dem Anspruchnehmer des Ehrenamtsfreibetrages erforderlich. Dieser regelt unter anderem : Festlegung des Stundenaufwandes, Höhe der Vergütung, Nachweise der Tätigkeit, Weisungsbefugnisse usw.
5. Die Zahlung von Vergütungen ist kein Ersatz für Aufwendungen, die stets zulässig sind. Regelung durch den § 670 BGB (Auslagen). Nachweispflicht durch Belege. Auch kann der Ehrenamtsfreibetrag dann in Anspruch genommen werden, wenn neben dem Übungsleiterfreibetrag um zwei ganz klar voneinander trennbare Tätigkeiten handelt. Diese Tätigkeiten dürfen nur im Zweckbetrieb und idellen Bereich, jedoch nicht im wirtschaftlichen Bereich liegen.
6. Der Ehrenamtsfreibetrag kann nur einmal gewährt werden. Eine Bescheinigung des Empfängers, dass dieser nicht schon an anderer Stelle in Anspruch genommen wurde ist beizubringen.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich der Vereinssatzung unterwirft.
2. Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilung. Der Vorstand kann diese Befugnis einem seiner Mitglieder übertragen. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, sie ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens 6 Monaten, trotz schriftlicher Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, dessen Satzung oder groben unsportlichen Verhaltens

- d) wegen unehrenhaften Handlungen, die eine strafrechtliche Ahndung nach sich gezogen haben

Gegen den Ausschluss ist die Berufung des Vereinsrat zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend. Mit Ausnahme der 3b) ist dem Betroffenen vor dem Ausschluss rechtliche Gehör zu gewähren.

- 4. Gegen Mitglieder können in Fällen der Ziffer 3a), 3b) und d) nach Anhörung vom Vorstand auch folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied steht die Einrichtung des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden und zur Beitragszahlung verpflichtet.

Geldstrafen die der Verein von übergeordneten Verbänden oder anderen Institutionen und Firmen durch das schuldhafte Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder erhält, werden auf diese umgelegt.

§ 5

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Vereinsumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Zahlungsverfahren wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Haftung

- 1. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausüben des Sportes, erleiden. Zum Schutze des Vereins und der Mitglieder dienen vom Verein abgeschlossene Versicherungen.
- 2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges und anderes schuldhaftes Verhalten dem Verein zufügt.

Abschnitt 2

Organe des Vereins

§ 7 die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsrat
- c) Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Satzungsgebung- und -änderung
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes, des Vereinsrates und der beiden Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Vereinsumlagen
 - d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge (Ziffer 9)
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und zwar möglichst im 1. Quartal eines Geschäftsjahres. Neuwahlen erfolgen alle 2 Jahre. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Neuwahlen erfolgen alle 2 Jahre . Gewählt werden
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) 3. Vorstand
 - d) Abteilungsleiter/ Jugendleiter
 - e) Pressewart
 - f) Kassenprüfer
5. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, wird in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.
6. Gleiches gilt für die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes und Kassenprüfer.
7. Stimmberechtigt sind Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand oder der Vereinsrat dies beschließen
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat

9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht Durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail (oder schriftlich) an die letzte bekannte Adresse. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
10. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss im Falle Ziffer 3 folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Schatzmeister und Kassenprüfer
 3. Berichte der Abteilungsleiter
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. erforderliche Wahlen
 6. Behandlung vorliegender Anträge
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
13. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
14. Anträge müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung werden nur mit Genehmigung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen. Eine Satzungsänderung ohne vorangegangene Ankündigung in der Tagesordnung ist ausgeschlossen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1.Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) Jugendleiter
 - d) dem Ausrüstungswart (nicht stimmberechtigt)
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Headcoach (oder sein Vertreter)
2. Der Vereinsrat tritt jährlich, mindestens einmal je Quartal zusammen
3. Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen
 - b) dem Vorstand Weisungen zu erteilen

- c) den Haushaltsplan zu genehmigen
- d) Geschäfts- oder andere Ordnungen zu genehmigen
- e) über eingebrachte Anträge zu beschließen
- f) Vorstandsmitglieder kommissarisch zu ernennen
- g) Ausschüsse zu bilden und deren Mitglieder zu ernennen
- h) Außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen
- i) über Rechtsmittel gegen Mitgliedsausschluß durch den Vorstand zu entscheiden
- j) Abteilungen zuzulassen und aufzulösen

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, von denen einer Schatzmeister sein muß.
2. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden Stellvertreter den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1.Vorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen un Verbindungen, sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er oder sine Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vereinsrates und des Vorstandes.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisungen und Beschlüsse des Vereinsrates
 - b) Vorbereitung der Sitzungen und Tagesordnungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Bewilligung von Ausgaben und Einnahmen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes bis zu 5000 €
 - e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Erlass und Änderung von Geschäfts- und anderen Ordnungen
 - g) Einstellen von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern und Angestellten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - h) Verpflichtung von Trainern und Übungsleitern und deren Überwachung
 - i) Übertragung einzelner Aufgaben auf Vorstands- und Ausschußmitglieder
 - j) Einberufung von Sitzungen
 - k) Festsetzung und Genehmigung von Sonderbeiträgen und Ordnungen der Abteilungen sowie von Mitgliedsaufnahmesperren
 - l) Bildung von Sonderausschüssen
 - m) Überwachung der Abteilungen

5. Dem Vorstand, insbesondere dem 1.Vorsitzenden, obliegt die Erledigung von dringlichen Aufgaben und der laufende Geschäfte.
6. Vorstand und Vereinsratssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden , im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen.

Abschnitt 3

Ausschüsse und Abteilungen

§ 11

Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sollen mindestens 3, jedoch nicht mehr als 7 Mitglieder haben
2. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Ausschussvorsitzenden geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen.
4. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Sonderausschüsse gebildet werden. Hierzu ist der Vorstand befugt (§10 Ziff. 4.i)

§ 12

Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Sportarten und Abteilungen können nur durch Beschluss des Vereinsrates zugelassen und aufgelöst werden. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig.
2. Die Abteilungen haben keine eigenen Organe. Die Führung übernimmt der Gesamtvorstand.
3. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

Abschnitt 4

Niederschriften, Kassenführung und Vereinsauflösung

§ 13

Niederschriften über Beschlüsse

1. Beschlüsse der Vereinsorgane und Ausschüsse haben nur Geltung, wenn schriftlich niedergelegt sind.

§ 14

Kassenführung

Die Kasse des Vereins und der Abteilungen wird jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die beiden Kassenprüfer (§ 8 Ziff. 2b), die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es :
 1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 2. von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Auflösungsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden kann.

4. Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Ansbach mit der Zweckbestimmung zu, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09.06.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.